

Stenographisches Protokoll

über die

8. Sitzung des vierten steiermärkischen Landtages

am 14. Dezember 1865.

Inhalt:

Mittheilung über die Constituirung des Ausschusses für das Gesetz, betreffend die Bezirksvertretung, und für den Entwurf der polit. Territorialeintheilung Steiermarks, dann des Ausschusses für das Jagdgesetz, und des Ausschusses über den Bericht wegen Errichtung einer Ackerbauschule.

Petitionen.

Ankündigung des Antrages Lichteneggers wegen Regulirung des Sannflusses.

Annahme des Antrages des L.-A. auf eine Zusatzbestimmung zu §. 6 des Statutes für die steierm. Landes-Irrenanstalt.

Mittheilung des Obmannes des Finanz-Ausschusses und des Berichterstatters des Ausschusses über den Rechenschafts-Bericht bezüglich der Behandlung der denselben zugewiesenen Gegenstände.

Bericht des Ausschusses über den Rechenschaftsbericht des L.-A. betreffend die Lehenfrage, Verhandlung und Abstimmung.

Wahl von zwei Abgeordneten in den Reichsrath.

Beilage: L. T. 3. 31.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Carl Graf Gleispach.

Schriftführer: Anton Globočnik und Johann Lichtenegger.

Von Seite der Regierung anwesend: Der k. k. Statthaltereirath Ritter v. Neupauer.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl der Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und bitte den Herrn Schriftführer das Protokoll zu verlesen. (Schriftführer Globočnik verliest das Protokoll bis zu den in der letzten Sitzung veröffentlichten Beschlüssen der vertraulichen Sitzung vom 7. Dezember.) Ich glaube, daß das h. Haus die neuerliche Verlesung dieser schon verlesenen

Beschlüsse dem Schriftführer erlassen wird. (Schriftführer Globočnik liest das Protokoll zu Ende. — Nach der Verlesung.) Ist etwas über das Protokoll zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nichts bemerkt wird, so ist es als genehmigt anzusehen.

Es wurden heute aufgelegt: Das Protokoll der vorletzten Sitzung; das stenographische Protokoll der letzten Sitzung; ein Bericht des Finanz-Ausschusses mit Anträgen bezüglich mehrerer Capitel des Voranschlages pro 1866; ein Bericht des Ausschusses für den Rechenschaftsbericht mit einem Antrage bezüglich mehrerer Capitel dieses Berichtes. Ich habe ferner in der mir zu Gebote stehenden Anzahl von Exemplaren das Verzeichniß der Herren Abgeordneten, nach Gruppen geordnet, zum Behufe der Wahl auslegen lassen.

Zu verkünden habe ich, daß sich der Ausschuss für die Bezirksvertretungen und bezüglich der politischen Eintheilung Steiermarks constituirt und zu seinem Obmann Herrn Ritter v. Franck, zu seinem Berichterstatter bezüglich des Gesetzes über die Bezirksvertretungen Herrn Dr. Moriz v. Kaiserfeld, zum Berichterstatter bezüglich der politischen Bezirkseintheilung des Landes Herrn Dr. Rechbauer gewählt hat.

Ebenso hat sich der Ausschuss für das Jagdgesetz constituirt und zu seinem Obmann Freiherrn v. Mandell, zu seinem Berichterstatter Dr. Ritter v. Waser gewählt.

Der Ausschuss für den Bericht bezüglich der Errichtung einer Ackerbauschule hat sich nur zum Theile constituirt, und zu seinem Obmann den Freiherrn von Mandell gewählt, die Wahl eines Berichterstatters sich aber einstweilen vorbehalten.

Es sind mir eine Reihe von Petitionen übergeben worden, und zwar:

Durch den Herrn Abg. Pirner eine Petition der Gemeindevorstände des gegenwärtigen politischen Bezirkes Knittelfeld um Zuthellung zu der künftigen politischen Behörde, die ihren Sitz in Judenburg haben soll.

Durch den Herrn Abg. Reicher eine Petition mehrerer Gemeinden des Bezirkes Gröbming in Betreff der beantragten Verlegung des Amtssitzes künftigen politischen Behörde nach Schladming.

Durch den Herrn Abg. Ritter v. Martini eine Petition der Gemeinden des politischen Bezirkes Wildon um Constituirung sämtlicher Ortsgemeinden des Bezirkes Wildon zu einer einzigen Bezirksbehörde Umgebung Graz, eventuell Leibnitz, jedoch mit dem Sitze der Bezirksvertretung in Wildon.

Durch den Herrn Abg. Wannisch eine Petition der Ortsgemeinden Haus, Aich und Gößenberg im politischen Bezirke Schladming wegen Bestimmung des Amtssitzes der politischen Behörde erster Instanz im Markte Haus bei der beantragten Neubildung der Bezirke, aus inangeführten Gründen.

Ferner, ebenfalls überreicht durch den Herrn Abg. Wannisch, eine Petition der Gemeinden des Bezirkes St. Gallen, welche auf Grund inermähnter Vorstellungen um den Sitz eines k. k. Bezirksamtes und Bezirksgerichtes bitten.

Durch Herrn Abg. Koch eine Petition der Marktgemeinde Deutsch-Landsberg mit 33 anderen umliegenden Gemeinden mit der Bitte: Der hohe Landtag geruhe, die Regierungsvorlage betreffend die der künftigen Organisation zu Grunde liegende Territorial-Eintheilung dahin zu ändern, daß aus den gegenwärtigen Bezirken Stainz, Deutsch-Landsberg und Eibiswald ein politischer Bezirk mit dem Amtssitze in Deutsch-Landsberg gebildet werde.

Durch den Herrn Abg. Verbitsch eine Petition der Vorstände einer größeren Anzahl von Gemeinden Steiermarks, welche ihre Petitionspunkte zur Befürwortung an Se. Majestät überreichen.

Durch Herrn Abg. Dr. Fleck Petitionen der Gemeinden Weglsdorf, Wiefelsdorf, Wald, und

durch den Herrn Abg. Tappeiner Petitionen der Gemeinden Gamsgebirg, Trog, Neudorf, Lasselsdorf, St. Stefan ob Stainz, Graggerer, Grafendorf, Tobisegg, — sämtlich wegen der Gestaltung des politischen Bezirkes Stainz.

Der Herr Obmann des Ausschusses für die Bezirksvertretung und die politische Eintheilung Steier-

marks ladet die Mitglieder dieses Ausschusses zu einer unmittelbar nach der Sitzung des Hauses stattfindenden Ausschusssitzung ein.

Ebenso ladet der Herr Obmann des Finanz-Ausschusses zu einer unmittelbar nach Schluß der Landtagsitzung im Lokale Nr. I abzuhaltenen Sitzung ein.

Der Obmann des Ausschusses über den Rechenschaftsbericht ladet die Mitglieder für heute Nachmittag, 5 Uhr,

der Obmann des Ausschusses über den Bericht betreffend die Grundzerstückung für morgen den 15. Vormittags 10 Uhr, zu einer Sitzung ein.

Es wurde mir ein Antrag vom Herrn Abg. Lichtenegger übergeben, welcher dahin lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Regulirung des Sannflusses im Bereiche der Bezirke Oberburg, Franz und Gili berühre ein Landesinteresse und es wird der Landes-Ausschuß beauftragt, ein bezügliches Regulirungsprojekt nebst Kostenüberschlag dem nächsten Landtage zur weiteren Behandlung vorzulegen“.

Unterschrieben ist der Antrag von den Herren:

Dr. Haffner.	Dr. Herm. Mulley.
Verbitsch.	Ignaz Koch.
Karnitschnig.	Wannisch.
Dr. Hlubek.	Dr. Fleck.
Löschnigg.	Schmidl.
Ortner.	Dr. Razlag.
Globočnik.	Planensteiner.
Eduard Mulley.	

Er wird geschäftsordnungsmäßig in Druck gesetzt werden und ich werde dem Herrn Antragsteller in der nächsten Sitzung das Wort zu einer kurzen Begründung geben.

Wir können nun zur heutigen Tagesordnung übergehen. Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist ein

Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf eine Zusatzbestimmung zu §. 6 des Statutes für die steierm. Landes-Serenanstalt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterst. des L.-A. **Dr. v. Stremayr** (liest den beiliegenden Bericht L. T. Z. 31.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich den Antrag des Landes-Ausschusses zur Abstimmung. Da gegen denselben Niemand eine Einwendung erhoben hat, so glaube ich ihn nicht theilen, sondern im

Ganzen, wie er vorliegt, zur Abstimmung bringen zu sollen. Der Antrag lautet: (Liest den Antrag in der beiliegenden L. Z. 31.) Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Ich gebe nun dem Herrn Obmann des Finanz-Ausschusses das Wort.

Abg. Dr. Schreiner (Frohneiten): Es ist zwar auf die heutige Tagesordnung ein Bericht des Finanz-Ausschusses, nämlich über Capitel V, Titel 3 des Voranschlages gesetzt worden, welcher aber von mir, der ich Berichterstatter in dieser Angelegenheit bin, deshalb nicht vorgetragen werden kann, weil der Finanz-Ausschuß nach reiflicher Erwägung des Sachverhaltes den Beschluß gefaßt hat, da er einmal mit der Veröffentlichung der Berichte begonnen, in der Mittheilung dessen, was nach und nach auf die Tagesordnung kommt, keine Unterbrechung eintreten zu lassen; daher wird auch der kurze Bericht, den ich heute zu erstatten hätte, am geeigneten Orte eingefügt und, ehe er in die Verhandlung genommen wird, dem hohen Hause gedruckt vorgelegt werden.

Landeshauptmann: Sonach gehen wir zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist ein Bericht des Ausschusses für den Bericht des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit in den Jahren 1864 und 1865.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter dieses Ausschusses das Wort zu ergreifen.

Berichterst. Dr. Fleck (von der Tribüne): Ich muß vorläufig mit einer formellen Frage beginnen. Der in der letzten Sitzung gefaßte Beschluß, die Berichte des Finanz-Ausschusses und des Ausschusses über den Rechenschaftsbericht nicht in Druck legen zu lassen, hat einen früheren Beschluß des letzten Ausschusses tangirt. Es war nämlich von dem Ausschusse über den Rechenschaftsbericht beschlossen worden, die einzelnen speziellen Berichte, je nachdem sie fertig sind, vor das Haus zu bringen, über alle übrigen Punkte aber erst, nachdem alle Special-Berichte früher schon absolvirt sein werden, dem Hause den Schluß-Bericht zu erstatten. Nachdem aber beschlossen wurde, daß die Berichte in der Regel nicht gedruckt werden sollen, und dadurch das Gewicht der Berichterstattung aus der schriftlichen Darstellung in die mündliche des Berichterstatters übertragen worden ist, so erschien dieser ursprünglich gefaßte Beschluß unpraktisch geworden zu sein und der Ausschuß für den Rechenschaftsbericht hat nun beschlossen, dem Hause seine Special-Berichte in der Ordnung vorzubringen, in welcher der Rechenschafts-

Bericht selbst stylisirt erscheint. Allerdings hielt aber auch dieser Ausschuß es für nothwendig, daß, wenn auch nicht die ganzen Berichte, so doch wenigstens die Anträge des Ausschusses dem hohen Hause früher gedruckt vorgelegt werden, damit sich die einzelnen Mitglieder mit dem Inhalte des Antrages vertraut machen und dann, je nachdem sie dem einen oder dem anderen Gegenstand einen größeren Werth beilegen, sich vorbereiten können, an der Debatte Theil zu nehmen.

Ich möchte daher Se. Excellenz den Herrn Landeshauptmann ersuchen, entweder selbst es auszusprechen, ob diesem Beschlusse des Ausschusses, wenigstens die Anträge in Druck zu legen, nichts im Wege stehe, oder, wenn es nothwendig sein sollte, darüber das hohe Haus zu befragen.

Landeshauptmann: Ich hätte gedacht, daß es darüber keiner weiteren Abstimmung bedarf und daß dieß das Haus zur Kenntniß nimmt.

Berichterst. Dr. Fleck: Was die einzelnen, wichtigeren Special-Berichte betrifft, so dürfte es nothwendig sein, daß auch die Motivirung gedruckt werde, was ohnehin nur bei zwei oder drei Berichten der Fall sein dürfte, gewiß aber bei dem Berichte über die Nothstandslage. Der Ausschuß hat sich vorgenommen, sich dießfalls auf das Minimum einzuschränken und bittet, daß auch darüber schon heute ein Beschluß hervorgerufen oder die Ansicht des hohen Präsidiums mitgetheilt werde, damit er sich darnach richten könne.

Landeshauptmann: Ich habe darüber nichts zu erwähnen, denn meine neuliche Proposition ging eben dahin, daß es jedem Ausschusse überlassen sei, in dieser Richtung selbst Beschlüsse zu fassen.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (Graz): Ich möchte mir nur eine Bemerkung erlauben. Ich glaube nämlich, daß von diesem hohen Hause nicht der Beschluß gefaßt wurde, daß die Anträge des Ausschusses über den Rechenschaftsbericht und des Finanz-Ausschusses nicht gedruckt werden sollen. Ich habe in der letzten Sitzung den Antrag eingebracht, daß diese Anträge, bevor sie zur Verhandlung kommen gedruckt und dem hohen Hause mitgetheilt werden sollen; mein Antrag fand jedoch nicht die gehörige Unterstützung und wurde in Folge dessen auch gar nicht zur Abstimmung gebracht. Es ist daher von dem hohen Hause weder beschlossen worden, daß die Anträge gedruckt, noch daß sie nicht gedruckt werden sollen.

Berichterst. Dr. Fleck: Dem zufolge wird der Ausschuß seine Berichte, respective Anträge in der Ordnung vor das Haus bringen, in welcher der Rechenschaftsbericht selbst stylisirt ist, mit Ausnahme einiger

Fälle, wo möglicherweise die Spezial-Berichte längere Zeit brauchen, um redigirt zu werden.

Ich werde jetzt den Bericht, der noch unter der früheren Voraussetzung vor das Haus gebracht wurde, vorlesen. (liest.):

„Bericht des Ausschusses zur Prüfung des Jahres-Berichtes des Landes-Ausschusses für 1864 und 1865, betreffend die Lehenfrage“ *).

„Der Landes-Ausschuß gibt in dem Berichte, den er über seine Thätigkeit in den Jahren 1864 und 1865 erstattete, die Hindernisse an, auf welche er in Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 7. Mai 1864 betreffs Ablösung der steirischen Lehen gestoßen ist.

„Das Staatsministerium hat nämlich laut Erlaß vom 16. Juni 1864 das Ersuchen um Einbringung einer Regierungsvorlage behufs Ablösung der steirischen Ritterlehen einfach abgelehnt, und die allfälligen Schritte in dieser Richtung der Initiative des Reichsrathes überlassen.

„Der Ausschuß, den Sie zur Prüfung des Jahres-Berichtes eingesetzt haben, ist erfreut, seine Befriedigung darüber aussprechen zu können, daß der Landes-Ausschuß nicht wartete, bis der engere Reichsrath in dieser Sache die Initiative ergreifen kann. Er setzte eine Commission von Fachmännern zusammen, die den Entwurf eines Reichsgesetzes berieth, der dem hohen Landtage mit dem Rechenschaftsberichte vorgelegt wurde. Mehr konnte er leider nicht thun; „die Siftirung des Gesetzes über die Reichsvertretung rückte die verfassungsmäßige Behandlung aller in den Bereich des engeren Reichsrathes gehörigen Gegenstände in ungewisse Ferne hinaus.““
Das Mißbehagen, das in diesen Worten des Landes-Ausschusses sich kund gibt, theilt auch der hohe Landtag, und gab demselben in der Adressdebatte kräftigen Ausdruck.

„Ihr Ausschuß konnte sich mit der Erneuerung einer Kundgebung des Unmuthes über die Mißachtung unserer Landesangelegenheiten nicht begnügen; er mußte sich vielmehr die Frage vorlegen, ob und was der Landtag dermals für die Lage der steirischen Vasallen thun könne.

„Ueber die erste Frage war Ihr Ausschuß bald im Klaren. Die Vasallen unseres Landes befanden sich seit mehr als 700 Jahren im ununterbrochen geübten, vielfach bestätigten und feierlich verbrieften Rechte der freien Veräußerung und Vererbung ihrer Lehen. Der

Erbvertrag, welcher zwischen Herzog Ottokar von Steiermark und Herzog Leopold von Oesterreich unter Mitwirkung der Stände behufs Vereinigung beider Länder im Jahre 1186 am St. Georgenberg geschlossen worden war, und die älteste Grundlage des steirischen Lehenrechtes bildet, enthält wörtlich folgende Bestimmung:

„In beneficiis nullam molestiam, quae vulgo Anefel vocatur, sustinere cogantur, sed etiam, qui filios non habuerint, filiabus beneficium dimittere non prohibeantur. Beneficia ab aliis dominis acquisita, si a duce Austriae in proprietatem fuerint empta, ei non auferat, qui jure beneficii possideat. Ministerialis stirensis alii stirensi praedia sua vendat, vel etiam gratis tribuat.““

„Zu deutsch: „Bei Lehen sollen die Dienstmänner jene Beschwörung, die gemeiniglich Anfall (Heimfall) heißt, nicht zu erdulden haben, sondern falls sie keine Söhne hätten, mögen sie ihren Töchtern das Lehen hinterlassen. Lehen von anderen Herren erworben, falls sie der Herzog von Oesterreich erkaufte haben sollte, soll dieser demjenigen nicht wegnehmen, welcher sie als Lehen besitzen sollte. Ein steirischer Vasall mag seine Güter an einen andern Steirer verkaufen oder auch verschenken.““

„Zu Folge dieser als damals schon bestehend anerkannten und durch die sämmtlichen nachfolgenden Landesfürsten bei der Erbhuldigung feierlich bestätigten Rechte übten die steirischen Vasallen bis zum zweiten Viertel dieses Jahrhunderts unangefochten das Recht der freien Vererbung, Veräußerung und Verpfändung ihrer Lehen. Erst seit dieser Zeit wurden sie durch eine strenge Durchführung des Belastungsconsenses, und die früher vom Lehenhof vernachlässigte und nur auf Kosten der Vasallen durchgeführte Liquidirung der Lehen so belästigt, daß sie in vielen Fällen lieber 15, ja 25 Procent ihres Leheneigenthumes opferten, um über den Rest die freie Verfügung zu erlangen.

„Diese Belästigung, welche eben den Herrn Abgeordneten Lewohl schon in der ersten Session dieses Landtages bestimmte, einen Antrag auf Beseitigung des Lehenbundes zu stellen, ist seither nicht weggefallen; die gewichtigen national-ökonomischen Nachtheile, welche die Regierung selbst bei Einbringung des Allodialisirungsgesetzes im Reichsrathe entwickelte, sind seitdem nicht verschwunden; im Gegentheil gerade die Nothstandslage, in der sich unser Land befindet, die schon mit beredten Worten geschildert wurde, und noch später eingehend erörtert werden wird, läßt das Uebel dormal's nur noch größer erscheinen. Es wird demnächst die steirische Sparkasse in der Lage sein, ihre langer-

* Der Bericht des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit in den Jahren 1864 und 1865 wird dem Protokolle über die 9. Sitzung beigelegt.

sehnte Thätigkeit als Hypothekbank zu beginnen; vielen Guts- und Grundbesitzern wird diese Anstalt wirklich eine Rettung bieten, — nur nicht den Lehenbesitzern, die an die zeitraubenden und kostspieligen Formalitäten des Lehenwesens gebunden sind, und mit den Besitzern freier Gründe nicht concurriren können.

„Angesichts dieser Thatsachen hielt es Ihr Ausschuss für seine Pflicht, sich über die Mittel klar zu werden, die jetzt schon zur Erleichterung der Lage der Vasallen zu führen geeignet sind.

„Nachdem der engere Reichsrath nicht nur in der Frage, ob das Lehenband im freiwilligen oder Zwangswege, mit oder ohne Entschädigung zu lösen ist, die Legislation geübt hat, sondern auch über die Modalitäten der Entschädigung, und diese Gesetzgebung unter Sanction der Krone geübt wurde, so bleibt in der Lehenfrage kein Raum für die Landesgesetzgebung.

„Ein Schritt bei der Reichsregierung zur endgiltigen Lösung der Lehenfrage, wenigstens für Steiermark, im Wege der Gesetzgebung kann daher wohl unternommen werden; — allein man darf sich nicht verhehlen, daß dieser Schritt vor Beendigung der Verfassungswirren kaum zu einem praktischen Ergebnis führen wird.

„Uebrigens bedarf es, um ein Gut vom Lehenbande zu befreien, nicht absolut der Ingerenz der gesetzgebenden Gewalt. Einzelne Allodialisirungen im administrativen Wege wurden schon seit Jahrhunderten vorgenommen, und wenn dies früher nicht häufiger geschah, so lag der Grund darin, daß die freie Veräußerlichkeit, Vererblichkeit und Verpfändbarkeit der Lehen in jeder Beziehung respectirt und die Einzelligung der Lehen nur selten geübt wurde, und sonach das Lehenband bis zum zweiten Viertel unseres Jahrhunderts kein drückendes war. Seit aber die landtäfflichen Eintragungen von Pfandrechten ohne lehensherrlichen Consens verboten, und jede aufstoßende Gelegenheit, jeder Veränderungsfall benutzt wurde, um zeitraubende und kostspielige Liquidirungen zu pflegen, fanden sich die Vasallen häufig veranlaßt, um Allodialisirungen einzuschreiten.

„Daß dies nur selten zum Ziel führte, lag im fiscalischen Geist der intervenirenden Behörden, in den überschwänglichen Anforderungen an die Vasallen. Nur selten und nur im äußersten Nothfalle, wenn ein Vasall durch Familienverhältnisse genöthigt, durch Gläubiger gedrängt war, oder das Lehen nur einen geringen Werth hatte, ließ er sich herbei, 15 bis 25 Procent des Gutswerthes als Freimachungsgebühr zu zahlen.

„Nachdem aber die dermalige Regierung in ver-

schiedenen Rundgebungen betonte, daß sie fiscalischem Geiste fremd sei, daß sie volle Achtung vor historischen Rechten hege, daß sie über bureaukratischen Nergeleien erhaben sei, daß sie Gerechtigkeit überall üben und die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse beachten wolle — dürfte es an der Zeit sein, unter Darlegung der Lehenrechte und Verhältnisse, wie sie in Steiermark seit Jahrhunderten bestanden, und von den Regenten feierlich anerkannt waren, an die Gerechtigkeitsliebe der Regierung zu appelliren, und ihr eine gerechte Behandlung der Vasallen bei Allodialisirungsfällen zu empfehlen.

„Wenn die Vasallen wissen, daß sie bei der Regierung auf geneigtes Entgegenkommen rechnen dürfen, so werden nicht nur viele, die ihren Realkredit verwerthen können, von der Gelegenheit, liegende Güter frei zu machen, Gebrauch machen wollen; es werden auch die Vasallen, deren Grundentlastungsobligationen sehr häufig mit dem Lehenband behaftet sind, sehr gerne einem mäßigen Opfer sich unterziehen, um in dieser Zeit der Geldklemme ein leicht verwerthbares Börsenpapier frei zu machen.

„Andererseits würde die Regierung in nicht zu langer Zeit an Freimachungsgebühren einen nicht unbedeutenden Zuschuß zu den Staatsfinanzen erzielen, der ihr, wenn einst das Lehenverhältniß im Gesetzgebungswege nach strengen Rechtsgrundsätzen geregelt werden sollte, wohl großentheils entgehen dürfte; und dieses im administrativen Wege zu erzielende Staatseinkommen würde ohne jenen schwerfälligen Apparat erzielt werden, den das Lehenablösungsgesetz vom Jahre 1862 geschaffen hat.

„Dies sind die Gründe, die Ihren Ausschuss bestimmeten, den Antrag zu stellen:

„Der Landes-Ausschuss sei anzuweisen, der hohen Regierung vom volkswirtschaftlichen und finanziellen Standpunkt aus die Dringlichkeit einer definitiven Aufhebung des Lehenbandes in Steiermark wiederholt darzulegen, und an dieselbe unter Hinweisung auf die besonderen und feierlich anerkannten Lehenrechte der steierischen Vasallen das Ersuchen zu stellen, daß bei Erledigung von Allodialisirungsgesuchen die Grundsätze des steierischen Lehenrechtes, insbesondere das Recht der freien Veräußerung und Vererbung steierischer Lehen, in vollem Umfange beachtet werden.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? — Herr Dr. Josef v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (Graz): In dem Berichte des löblichen Ausschusses sind die vielen Hemm-

nisse, welche durch das Lehenwesen in Steiermark im Verkehr mit den Gütern geschaffen sind, lebhaft geschilbert; es ist dabei dargethan, welchen großen Nachtheil in nationalökonomischer Beziehung das Lehenband hat. Es wäre daher unter diesen Verhältnissen nach meiner Ansicht in hohem Grade wünschenswerth, daß dieses veraltete Band definitiv ehemöglichst gelöst werde.

Es ist zwar einmal der Gegenstand im hohen Reichsrathe behandelt worden, allein das diesfällige Gesetz hatte für Steiermark keinen erheblichen Erfolg; der Erfolg derselben ist, daß etwa 14 bis 15 Bentellehen aufgehoben werden. Schon aus dem geht hervor, daß im Wege der Reichsgesetzgebung für Steiermark wenig zu hoffen sein dürfte.

Ich gehöre wahrlich nicht zu Denjenigen, welche die Wirksamkeit des hohen Reichsrathes in irgend einer Beziehung beschränken möchten; ich sehe vielmehr gerade in der Wirksamkeit desselben das kräftigste Schutzmittel für die Autonomie der einzelnen Länder, welche ich sehr hoch achte. Allein in dem vorliegenden Falle bin ich der Ansicht, daß die Gesetzgebung über steiermärkische Lehen wirklich nicht eine Reichs-, sondern eine Landesache sei, und zwar aus Rücksicht auf die ganz eigenthümlichen Verhältnisse der steiermärkischen Lehen.

Wie schon vom Herrn Berichterstatter dargethan wurde, haben die steiermärkischen Lehen ganz andere Eigenschaften, als die der übrigen Kronländer: Oesterreichs, Böhmens, Mährens, Tirols u. s. w. Hier ist sowohl rücksichtlich der landesfürstlichen als rücksichtlich der Salzburger Lehen immerfort die Observanz gewesen, daß dieselben frei veräußert werden konnten, und es kommt in der Landtafel, wo die Lehen eingetragen sind, in früherer Zeit kaum irgend ein Fall vor, daß zur Belassung eines Lehens der lehensherrliche Consens gefordert wurde. Wer die Landtafel vom Jahre 1820 zurück ansieht, wird sich überzeugen, daß eine Menge von Eintragungen in dieselbe erfolgte, ohne daß irgend ein lehensherrlicher Consens erteilt war. Was namentlich die Salzburger Lehen betrifft, so habe ich mehrere Lehenbriefe des Salzburger Erzbischofs in Händen gehabt, wo das Recht, frei mit den Lehen zu schalten, sie zu veräußern und zu verpfänden, ausdrücklich anerkannt und nicht an die Genehmigung des Erzbischofes gebunden wurde.

Mit Rücksicht auf diese eigenthümliche Natur der steiermärkischen Lehen glaube ich, daß die Gesetzgebung über dieselben nicht Reichsache wäre, und daß der hohe Reichsrath, wenn er in Lehensachen wirklich ein

Gesetz geben wollte, ganz besonders die steiermärkischen Verhältnisse beachten müßte.

Da es andererseits für das Land von höchster Bedeutung ist, daß nicht Palliativ-Maßregeln ergriffen werden, deren Erfolg am Ende zweifelhaft bleibt, daß vielmehr radical das ganze veraltete Institut aufgehoben werde, und die Ablösung der Lehen stattfinden, erlaube ich mir folgenden Antrag:

„Der Antrag des löblichen Ausschusses für den Rechenschaftsbericht, betreffend die Lehenfrage, sei dem löblichen Ausschusse mit dem Ersuchen wieder zuzumitteln, die Frage, ob die Aufhebung der steiermärkischen Lehen nicht als Landesangelegenheit anzusehen sei, in Erwägung zu ziehen, und im bejahenden Falle den Entwurf des diesfälligen Landesgesetzes ehestens dem hohen Hause zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen.“

Landeshauptmann: Herr Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Ich muß vor Allem bedauern, daß über diesen Gegenstand, nachdem er so ausführlich zur Berathung kommt, nicht ein schriftlicher Bericht vorliegt, und daß das hohe Haus nicht in die Lage gekommen ist, sich für heute über den Gegenstand hinreichend zu informiren. Nach den letzten Ankündigungen hatte ich gedacht, daß heute nicht weiter in den Gegenstand eingegangen wird, als daß er bloß berührt wird, wie es in dem Rechenschaftsberichte der Fall ist. Heute wird aber in diese Frage förmlich eingegangen, in eine Frage, die von solcher Wichtigkeit ist, daß es wohl wünschenswerth gewesen wäre, einen förmlichen Bericht darüber in Händen zu haben; es wäre dann jeder der Herren Abgeordneten in der Lage gewesen, sich ausführlich vorzubereiten. Da nun aber in die Verhandlung eingegangen wird, so muß ich, obwohl ich die Akten nicht einsehen konnte und nicht in der Lage war, mich über den Gegenstand besonders zu informiren, doch einige Bemerkungen mir erlauben.

Vor Allem muß ich bemerken, daß ich vom verehrlichen Landes-Ausschusse beauftragt war, ein diesfälliges Gesetz im Abgeordneten Hause des Reichsrathes zu beantragen; daß ich den bezüglichen Gesetzentwurf auch in Wien während der letzten Reichsraths-Session in Bereitschaft hielt, aber nicht in die Lage gekommen war, denselben einzubringen, weil eben der Reichsrath in seiner Gestalt als engerer nicht zur Thätigkeit gelangt war.

Was nun aber das Wesen der uns vorliegenden Frage, betreffend die steirischen Lehen, anbelangt, so muß ich dem hohen Hause in Erinnerung bringen, daß

der Reichsrath, und insbesondere seine steirischen Abgeordneten, die besondere Natur der steirischen Lehen keineswegs außer Augen gelassen haben. Ich hatte die Ehre, dem Lehenausschusse des Abgeordnetenhauses anzugehören, und über meinen Antrag wurde damals für die steiermärkischen Lehen ein der eigenthümlichen Natur derselben entsprechender Ablösungsmodus beschlossen. Es wurde nämlich vom Lehenausschusse des Abgeordnetenhauses über die Anregung, die ich im Ausschusse gegeben hatte, bezüglich der Ablösung der steirischen Lehen beantragt, dieselben den frei vererblichen Lehen, für welche die Entschädigung nur nach Maßgabe der Lehenreichnisse zu dienen hatte, anzureihen. Vom Ausschusse so beantragt, wurde die Ablösungsgebühr vom Hause etwas erhöht, und zwar auf 2 Procent des Werthes, aber der Grundsatz ist geblieben und wurde vom ganzen Hause anerkannt, daß die steiermärkischen Lehen ihrer Natur nach frei veräußerlich und vererblich seien, daß sie solche Lehen seien, bezüglich deren nur observanzmäßig der Consens anzusuchen ist, der aber nie verweigert werden kann.

Erst nachdem das Herrenhaus den vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Gesetzentwurf nicht angenommen hatte, und er wieder an das Abgeordnetenhaus zurückgegangt war, wurde über Begehren der Regierung diese Bestimmung für die steirischen Lehen ausgeschlossen, und es wurde, nicht so wie zuerst vom Abgeordnetenhaus beschlossen wurde, die Lehenablösung für alle Lehen festgestellt, sondern nur für die venetianischen, dann Rustical-, Deutellehen und die frei vererblichen Lehen beschlossen.

Ich habe nun bei der zweiten Berathung im Hause der Abgeordneten ausdrücklich den Antrag gestellt, daß diese Bestimmung auch für jene Lehen, bei welchen zwar ein Consens angefragt, aber observanzmäßig nicht verweigert werden kann, also speciell für die steirischen Lehen geltend, aufgenommen werden sollte. Es wurde auch vom Ausschusse darauf eingegangen, allein über die entschiedene Einsprache des Herrn Verwaltungsministers wurde der Antrag vom Hause nicht acceptirt, und so sind die steirischen Lehen nicht unter diejenigen aufgenommen worden, welche nach dem derzeit bestehenden Lehenablösungsgefesze zur Ablösung zu gelangen haben.

Das ist der historische Hergang. Ich glaube also, daß das Abgeordnetenhaus und die in demselben befindlich gewesenen Mitgliedern aus Steiermark die rechtliche Natur und die Eigenthümlichkeit der steirischen Lehen nie außer Augen gelassen, und was ihrerseits möglich war, dazu gethan haben, damit denselben Rech-

nung getragen würde. Daß schließlich die Sache nicht so günstig ausgefallen ist, das war nicht an den einzelnen Abgeordneten gelegen, das lag in der Beschlußfassung des Hauses, und respective in der Einwirkung der Regierung.

Was nun den jetzigen Standpunct der Sache betrifft, so muß ich vollkommen mit dem übereinstimmen, was der Herr Berichterstatter dem hohen Hause bereits auseinander gesetzt hat, und zwar sowohl rücksichtlich der Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und außerordentlichen Nützlichkeit der Auflösung des Lehenbandes, als auch rücksichtlich der eigenthümlichen Natur der steirischen Lehen u. s. w.

Ich stimme also vollkommen damit überein, daß die hohe Regierung heute schon angegangen werde, bei den Alodialisirungen möglichst zuvorkommend, und billig zu Werke zu gehen. Ich bin auch der Anschauung, daß angestrebt werden soll, daß die Ablösung des Lehenbandes so schnell als möglich erfolge.

Was jedoch die Competenz betrifft, so ist dieselbe im Reichsrathe und respective im Abgeordnetenhaus in der ersten Session ausführlich in mehreren Sitzungen von den verschiedensten Standpuncten erörtert worden, und sie wurde insbesondere von den Vertretern Böhmens vom Standpuncte der böhmischen Krone bestritten. Allein eine große Majorität des Hauses sowohl, als auch die Regierung hat sich für die Competenz des Reichsrathes ausgesprochen, und zwar mit Rücksicht auf die Grundsätze des Artikels III des October-Diploms, wonach jene Angelegenheiten, welche den Ländern dießseits der Leitha gemeinsam sind, und seit Jahren gemeinsam behandelt werden, in den Wirkungskreis des engeren Reichsrathes gehören, und mit weiterer Rücksicht auf das Februar-Patent, wonach jene Angelegenheiten, welche nicht speciell den Landtagen zugewiesen sind, vom Reichsrathe zu behandeln sind.

Ich kann juridisch mit Rücksicht auf den Wortlaut des October-Diploms und des Februar-Patentes nicht bestreiten, daß dieser Competenz-Ausspruch begründet erscheint, so wünschenswerth ich es auch fände, daß die Landesgesetzgebung die Sache in die Hand nehmen könnte. Denn in diesem Falle würde die Sache nicht nur schneller erlediget werden, sie würde auch verfassungsmäßig erlediget werden, denn nur der Landtag hat noch die verfassungsmäßige Existenz, und nur mehr durch ihn kann ein verfassungsmäßiges Gesetz erlassen werden. Ich würde daher vollkommen einverstanden sein, wenn es möglich wäre, die Sache hier als in unsere verfassungsmäßige Competenz gehörig zu verhandeln; allein ich muß gestehen, so wünschenswerth

ich das halte, so erachte ich es doch, wie gesagt, juristisch nach den Bestimmungen des October-Diplomes und des Februar-Patentes nicht für zulässig.

Wenn nun von Seite des Ausschusses dem hohen Hause beantragt wird, der Regierung in einer ausführlichen Eingabe darzuthun, wie dringend nothwendig die Aufhebung des Lehenbandes sei, so bin ich vollkommen damit einverstanden; allein die Aufhebung des Lehenbandes jetzt von der Regierung zu verlangen, halte ich verfassungsmäßig für unthunlich, weil die Regierung jetzt nicht in der Lage ist, ein verfassungsmäßiges Gesetz darüber zu erlassen. Denn, wie ich schon auseinander gesetzt habe, erachte ich nur den Reichsrath in dieser Angelegenheit für competent, und nachdem die Thätigkeit des Reichsrathes aufgehoben, oder, wie man will, sistirt ist, so ist auch die Regierung nicht in der Lage, ein Gesetz verfassungsmäßig darüber zu Stande zu bringen, und in einem anderen als verfassungsmäßigen Wege kenne ich kein Gesetz und können wir nicht ein Gesetz von der Regierung verlangen. (Bravo!)

So wünschenswerth wir daher die Auflösung des Lehenbandes erkennen, so muß man eben, so weit es möglich ist, gute Miene zum bösen Spiel machen und sich darauf beschränken, die Regierung zu ersuchen, bei Allodialisirungen möglichst zuvorkommend zu Werke zu gehen und den Vasallen die möglichste Erleichterung zu gewähren. Zugleich könnte aber die Bitte dahin gehen, daß, sobald die verfassungsmäßige Thätigkeit des Reichsrathes wieder hergestellt ist, allsogleich die Lehenfrage im verfassungsmäßigen Wege gelöst werde.

Was endlich den Antrag des Herrn Dr. v. Kaiserfeld betrifft, so habe ich für meine Person bereits meine Anschauung ausgesprochen. Ich würde jedoch, wenn das hohe Haus die Sache an den Ausschuss zurückzuweisen vermeint, dem nicht entgegen sein, obschon ich für meine Person davon kein Resultat erwarte.

Ich kann daher nur mit der Bemerkung schließen, daß, wenn das hohe Haus auf den Antrag des Ausschusses eingeht, ich nur so weit beistimmen könnte, als die Regierung ersucht wird, möglichst zuvorkommend bei den Allodialisirungen zu Werke zu gehen. Was aber die Aufhebung des Lehenbandes betrifft, so beantrage ich, daß die Regierung ersucht werde, sobald die verfassungsmäßige Thätigkeit des Reichsrathes wieder hergestellt ist, die Lehenaufhebung im gesetzlichen Wege zu veranlassen.

Handelshauptmann: Herr Dr. v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. Jos. v. Kaiserfeld: Ich habe wohl davon Kenntniß gehabt, und es, glaube ich, auch nicht in Abrede gestellt, daß die Mitglieder des hohen Hauses, welche an den Verhandlungen im Reichsrathe theilnahmen, sich bei der Erörterung der Lehenfrage sehr thätig um die steirischen Lehen angenommen haben. Allein dessenungeachtet möchte ich glauben, daß die Competenz des hohen Reichsrathes in dieser Richtung nicht zweifellos ist. Gerade die verschiedene Natur der steirischen Lehen spricht gegen diese Competenz, und wenn der hohe Reichsrath in dieser Richtung ein Gesetz beschließen wollte, so mußte er, wie Herr Dr. Rechbauer selbst behauptet, auf die ganz eigenthümliche Natur der steiermärkischen Lehen Rücksicht nehmen. Mir schiene es daher, daß ein Gegenstand, der in einem Lande eine ganz eigenthümliche Natur hat, die er nicht gemein hat mit den übrigen Ländern, gerade ein Gegenstand der Landesgesetzgebung und nicht der Verhandlungen des engeren Reichsrathes sei, weil es sich hier um ein Verhältniß handelt, das den im engeren Reichsrathe vereinigten Ländern nicht gemeinschaftlich ist.

Aus diesen Gründen würde ich trotz der Bemerkungen des Herrn Dr. Rechbauer glauben, daß mein Antrag ganz correct sei.

Wenn es sich hier um einen Conflict zwischen der Competenz des Reichsrathes und der Landtage handelt, so ist in der Verfassung selbst der Weg gewahrt, auf welchem dieser Conflict geordnet werden kann. Gerade das Bedürfniß, daß dieses der Landescultur so schädliche Verhältniß ehemöglichst aufgehoben werde, der Umstand, daß, wie uns leider in Aussicht gestellt wurde, die Frage nicht so bald demjenigen Vertretungskörper, welcher vom Herrn Dr. Rechbauer als der competente anerkannt wird, zur Erledigung wird vorgelegt werden können, und die Ueberzeugung, daß es sich hier rein nur um eine Landesache handelt, bestimmen mich, meinen Antrag aufrecht zu erhalten. —

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? — Der Herr Regierungskommissär hat das Wort.

Statthaltereirath Ritter v. Neupauer: Obgleich ich als Regierungs-Commissär auf den vom Herrn Dr. v. Kaiserfeld eingebrachten Antrag nicht vorbereitet bin, so glaube ich doch im Namen der Regierung mich für die Anschauung des Herr Abg. Dr. Rechbauer aussprechen zu sollen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? — Herr Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abg. Dr. Rehbauer: Ich habe nur eine kurze Bemerkung gegenüber den Ausführungen meines verehrten Freundes Dr. Josef v. Kaiserfeld zu machen, dahin nämlich, daß ich es zwar für meine Person sehr wünschenswerth fände, wenn sich gesetzlich, juristisch die Kompetenz des Landtages in dieser Angelegenheit nachweisen ließe; ich habe jedoch meine Bedenken dagegen schon früher ausgesprochen, und ich glaube, diese Bedenken sind damit nicht behoben, daß man die eigenthümliche Natur der steiermärkischen Lehen hervorhebt. Das Entscheidende ist eben nicht die eigenthümliche Natur der steiermärkischen Lehenverhältnisse, sondern die gesetzliche Bestimmung, und da ist wohl kein Zweifel, daß das Lehenwesen bisher als eine gemeinsame Angelegenheit behandelt wurde, und zwar in oberster Instanz durch den Lehenhof in Wien, früher durch die vereinigte Hofkanzlei. Es ist dieß eine Angelegenheit, die nach dem Wortlaute des October-Diploms und des Februar-Patentes nicht zweifelhaft eine den westlichen Ländern gemeinsame ist, bezüglich deren somit der Reichsrath competent erscheint.

Das ist, wie gesagt, die Anschauung, die auf dem Wortlaute des October-Diplomes und des Februar-Patentes beruht; übrigens wünschte ich sehr, es würde die Kompetenz des Landtages ermöglicht werden können, und habe daher nichts dagegen, wenn man glaubt, die Sache noch eingehender prüfen zu sollen; ich erwarte jedoch von dieser abermaligen Prüfung ein Resultat nicht.

Ich erlaube mir, zu dem Antrage des Ausschusses einen Zusatzantrag zu stellen, den ich bereits in meiner früheren Auseinandersetzung berührt habe, und der dahin geht, daß bei der Gelegenheit, wenn der hohen Regierung die Dringlichkeit einer definitiven Aufhebung des Lehenbandes in Steiermark dargelegt und sie ersucht wird, bei Allodialisirungen die eigenthümliche Natur der steiermärkischen Lehen zu berücksichtigen, zugleich das Ansuchen gestellt wird, daß, sobald die verfassungsmäßige Thätigkeit des Reichsrathes wieder hergestellt ist, die Aufhebung des Lehenbandes im gesetzlichen Wege erfolge.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort. (Rufe: Unterstützung!) Die Unterstützungsfrage wird erst gestellt werden, nachdem der Berichterstatter gesprochen hat, denn die Geschäfts-Ordnung — die allerdings nicht in dieser Hinsicht umgedruckt wurde — sagt ausdrücklich: „... ohne Be-

gründung zu übergeben und von demselben unmittelbar vor der Abstimmung über den Hauptantrag zur Unterstützung zu bringen.“

Ich bitte Herrn Dr. Fleck das Wort zu ergreifen.
Berichterstatter Dr. Fleck: Es wurde ein Antrag eingebracht, der die leidigen Kompetenzfragen, die wir im Reichsrathe so oft als hemmend uns entgegengetreten gesehen haben, um eine auch im Landtage vermehrt. Es wurde von einem Vorredner bemerkt, daß der Reichsrath sich in dieser Angelegenheit competent erklärt hat. Das ist eigentlich der einzige Grund, den Ihr Ausschuss als für ihn maßgebend in seinem Berichte angeführt hat. Ihr Ausschuss war sehr geneigt, den Landtag von Steiermark in dieser Beziehung für competent zu halten; aber angesichts der Thatsache, daß der Reichsrath die Kompetenz geübt hat, daß er sie geübt hat über Aufforderung der Regierung — denn die Gesetzesvorlage war eine Regierungsvorlage — daß der Reichsrath diese Kompetenz geübt hat unter Sanction der Krone, welche ein Gesetz, das den langwierigen Verhandlungen des Reichsrathes endlich entsprossen ist, wirklich sanctionirte; — angesichts dieser Thatsache allein hat sich Ihr Ausschuss bewogen gesehen, wegen der Reformen des Lehenwesens im Landesgesetzgebungswege keinen Antrag zu stellen.

Diejenigen Gründe, die der Herr Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld für die Kompetenz der Landesgesetzgebung angeführt hat, sind auch im Ausschusse zur Erörterung gekommen und theilweise anerkannt worden, insbesondere der Eine Grund, daß es sich hier eigentlich um eine Landescultur-Angelegenheit handelt, denn nur Landesculturgründe sind es eigentlich, die uns das Lehenwesen nach wie vor unerträglich erscheinen lassen. Allein angesichts der Thatsache, von der ich gesprochen habe, hat Ihr Ausschuss sich nicht entschließen können, den Landtag unter den dormaligen Umständen für competent zu erklären.

Er konnte dieß auch in einer anderen Erwägung nicht, nämlich in der, daß auch das dormalige Ministerium, — wenn auch nicht als Körperschaft, doch in der Person des Namensträgers desselben, — in dieser Angelegenheit sich bereits ausgesprochen hat. Der rechtsgelehrte Graf, der jetzt an der Spitze der Verwaltung steht, hat damals in langen Auseinandersetzungen seine Ansicht dem Reichsrathe dargelegt, und eben mit Rücksicht auf diese Auseinandersetzungen, in welchen er vorzüglich den Rechtspunkt, den Punkt der Gerechtigkeit betonte, hat Ihr Ausschuss gemeint, bei der jetzigen Regierung keine Fehlbitte zu thun, wenn er dieselbe auffordert, in Allodialisirungsfällen nach dem Geiste der

Gerechtigkeit zu verfahren, und nicht nach dem Geiste der Fiscalität. Was aber die Kompetenz betrifft, hat auch der Staatsminister, welcher jetzt an der Spitze der Geschäfte steht, damals sich für die Reichsraths-Kompetenz ausgesprochen. Allerdings hat er einen Antrag eingebracht, der vielleicht heute vielen Mitgliedern dieses Hauses als ein sehr passender erscheinen dürfte. Ich will nur zwei Artikel des Antrages vorlesen:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„§. 1. Die Auflösung des Lehenbandes findet entweder im Wege des Uebereinkommens zwischen den Vasallen und Lehensherren, oder über Provocation des Vasallen gegen Entschädigung des Lehensherrn als Obereigenthümer statt. Die Errichtung neuer Lehen ist untersagt.“

Diesen Gesetzes-Paragraph als Reichsgesetz zu proclamiren, hielt der Staatsminister den Reichsrath für competent. Allerdings beantragte er dann im §. 4:

„Die näheren Anordnungen innerhalb dieser allgemeinen Grundzüge sind in den einzelnen Königreichen und Ländern durch die Landesgesetzgebung zu erlassen.“

Ich und noch einige Mitglieder des steiermärktischen Landtages im Reichsrathe waren in einer unangenehmen Lage; und ich für meine Person habe damals allerdings auch nur den Landtag für competent erachtet. Natürlich waren wir isolirt, und isolirt unter der Pression der Umstände. Die Regierung brachte das Lehengesetz vor den Reichsrath und wir konnten angesichts dieser Thatsache den Reichsrath nicht von vorneherein für incompetent erklären.

Wir handelten aber auch noch unter der Pression eines anderen Umstandes, nämlich des Umstandes, daß für Steiermark die Aufhebung der Lehen dringendst nothwendig ist und diejenige Gesetzgebung, welche uns am frühesten das Lehenband löst, hielten wir für competent.

Das waren die Gründe, welche die einzelnen Mitglieder des Reichsrathes aus Steiermark daselbst für das Gesetz stimmen ließen. Heute stehen wir auf einem ähnlichen Punkte; wir stehen unter der Pression der Nothwendigkeit der Aufhebung des Lehenbandes und aus diesem Grunde finde ich ganz erklärlich, daß ein rechtsgelehrtes Mitglied des Hauses heute den steiermärktischen Landtag für competent erklärt hat.

Ich halte mich jedoch, wie gesagt, an den Antrag des Ausschusses nicht allein aus den Gründen, welche ich schon angeführt habe, sondern auch, weil ich angesichts der Erklärungen des Staatsministers glauben muß, auch die heutige Regierung könne den Landtag nicht für competent halten, und weil wir praktisch nur

zum Ziele kommen, wenn wir uns darauf beschränken, die Regierung aufzufordern, sie möge im administrativen Wege, wenn Allodialisirungsfälle vorkommen, nach dem Geiste der Gerechtigkeit vorgehen.

Was den Zusatzantrag des Herrn Dr. Rechbauer betrifft, so kann ich im Namen des Ausschusses keine Erklärung abgeben; ich für meine Person halte diesen Zusatzantrag zwar nicht für praktisch, aber am Ende auch nicht für schädlich und ich spreche mich daher nicht gegen denselben aus.

Landeshauptmann: Es liegen mir drei Anträge vor: Der Antrag des Ausschusses über den Rechenschaftsbericht mit dem Zusatzantrage des Herrn Dr. Rechbauer und der Gegenantrag des Herrn Dr. Josef v. Kaiserfeld. Bezüglich dieses ist vor Allem die Unterstützungsfrage zu stellen.

Der Gegenantrag des Herrn Dr. v. Kaiserfeld lautet (liest):

„Der Antrag des löblichen Ausschusses für den Rechenschaftsbericht, betreffend die Lehenfrage, sei dem löblichen Ausschusse mit dem Ersuchen wieder zuzumittheilen, die Frage, ob die Aufhebung der steiermärktischen Lehen nicht als Landesangelegenheit anzusehen sei, in Erwägung zu ziehen, und im bejahenden Falle den Entwurf des dießfälligen Landesgesetzes ehestens dem hohen Hause zur Berathung und Schlußfassung vorzulegen.“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist nicht hinreichend unterstützt.

Es kommt nun der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Derselbe lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß sei anzuweisen, der hohen Regierung vom volkswirtschaftlichen und finanziellen Standpunkte aus die Dringlichkeit einer definitiven Aufhebung des Lehenbandes in Steiermark wiederholt darzulegen, und an dieselbe unter Hinweisung auf die bestandenen und feierlich anerkannten Lehenrechte der steirischen Vasallen das Ersuchen stellen, daß bei Erledigung von Allodialisirungsgesuchen die Grundsätze des steirischen Lehenrechtes, insbesondere das Recht der freien Veräußerung und Vererbung steirischer Lehen in vollem Umfange beachtet werden.“

Daran schließt sich der Zusatzantrag des Herrn Dr. Rechbauer, der folgendermaßen lautet (liest):

„und daß, sobald die verfassungsmäßige Thätigkeit des Reichsrathes wieder hergestellt ist, die Aufhebung des Lehenbandes in Steiermark im verfassungsmäßigen Wege erfolge.“

Bezüglich dieses Antrages muß ich vor Allem die Unterstützungsfrage stellen. Diejenigen Herren, welche

den Antrag des Herrn Dr. Rechbauer unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Ich bringe somit zunächst den Antrag des Ausschusses, und wenn er angenommen wird, den Zusatzantrag des Herrn Dr. Rechbauer zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche den Antrag des Ausschusses, wie ich ihn eben verlesen habe, annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Diejenigen Herrn, welche den Zusatzantrag des Herrn Dr. Rechbauer, den ich ebenfalls soeben verlesen habe, annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschicht.) Es ist eine große Majorität für denselben.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl von zwei Abgeordneten in den Reichsrath, da durch die Niederlegung der Mandate von Seite der Herren Dr. Mörzl und Hutter zwei Plätze erlediget sind.

Der Herr Regierungskommissär wünscht das Wort zu ergreifen.

Statthaltereirath Ritter v. Neupauer: Wenn ich in Vertretung und im Auftrage der Regierung bei einem Anlasse das Wort ergreife, wo es sich um einen Gegenstand der Tagesordnung handelt, gegen dessen Aufstellung in der hohen Versammlung selbst keinerlei Bedenken vorhanden zu sein scheinen, so geschieht es nicht, weil die Regierung demselben eine praktische Tragweite beizumisst, sondern nur deshalb, weil er gegenüber dem dem h. Landtage mitgetheilten Staatsakt vom 20. September l. J. selbst eine größere Bedeutung in Anspruch zu nehmen scheint.

Nur aus diesem Grunde sieht sich die Regierung veranlaßt, ihre Auffassung über den legalen Gesichtspunkt, aus welchem der vorliegende Gegenstand der Tagesordnung zu beurtheilen wäre, auszusprechen.

Das Recht der Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes ist unzweifelhaft in der Landesordnung begründet.

Die Regierung ist auch weit entfernt, dem h. Landtage das Recht des Wahlaktes selbst in Zweifel zu ziehen. Wann aber, und wie gewählt werden soll, bestimmt der §. 17 des Reichsrathsstatutes, und da zwischen der Landes- und Reichsvertretung gesetzlich kein Verkehr besteht, so ist solcher nur durch Vermittlung der Regierung möglich und gesetzlich, mithin die Initiative durch eine Regierungsvorlage zur Ausübung des Wahlaktes nothwendig.

Dieser den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Vorgang ist auch ausnahmsweise bisher eingehalten worden. Da im vorliegenden Falle eine Aufforderung

von Seite der Regierung zur Vornahme der Wahl nicht erfolgte, so ergeben sich die Schlussfolgerungen in Anwendung auf den auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand von selbst.

Durch diese kurze Darstellung habe ich die Auffassung der Regierung über den vorliegenden Gegenstand ausgesprochen.

Mit Rücksicht auf die im Eingange meines Vortrages dargestellten Motive dieser Erklärung muß ich nun die Würdigung derselben dem h. Landtage überlassen.

Landeshauptmann: Herr Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Vor Allem glaube ich das Recht des Landtages wahren zu sollen, daß es lediglich ihm zusteht, die Tagesordnung, und zwar im Einverständnisse mit Sr. Excellenz dem Herrn Landeshauptmann, zu bestimmen. Die Bestimmung der Tagesordnung ist von Sr. Excellenz dem Herrn Landeshauptmann mit Zustimmung des h. Hauses das letzte Mal geschehen, und ich glaube nicht, daß die Regierung berechtigt ist, gegen eine Tagesordnung eine Einsprache zu erheben.

Was nun das Recht zur Wahl selbst betrifft, so ist dieses durch die Landesordnungen und das Reichsrathsstatut gegeben. Daß in der Regel die Verständigung von dem eingetretenen Anlaß einer Neuwahl vorangeht, daß die Veranlassung zur Wahl, sei sie nun ein Todesfall oder ein Austritt u. s. w. bekannt gegeben wird, ist ein Akt der Courtoisie der Verwaltungsbehörde, schließt aber nicht aus, daß, wenn der Landtag auf anderem Wege zur Kenntniß kommt, daß eine Wahl durch Todesfall, Niederlegung des Mandates oder in anderer Weise sich als nothwendig herausstellt, er dieselbe vornehme, und folgt aus demselben nicht, daß er so lange an der Ausübung dieses Rechtes gehindert sei, bis es der Verwaltungsbehörde gefällig ist, ihm davon eine Verständigung zu machen.

Was insbesondere die Niederlegung des Mandates des Abg. Dr. Mörzl betrifft, so wurde sie, wie ich glaube, dem h. Hause auch bekannt gegeben; jedenfalls ist uns aber im Beginne dieser Session bekannt geworden, daß die beiden Herren Dr. Mörzl und Hutter ihre Mandate niedergelegt haben, weil für dieselben neue Mitglieder in den Landtag eintraten. Wenn also auch keine besondere Verständigung erfolgt, so wissen wir es doch Alle, und durch die Zuschriften dieser beiden Herren an den Vorsitzenden des h. Hauses ist der Landtag jedenfalls davon in Kenntniß gesetzt worden.

Die Ausübung dieses Rechtes ist also durch den

Fall der Erledigung gegeben, nicht aber bedingt durch eine Art der Mittheilung. Ob und inwieferne eine Wahl vorzunehmen sei, hängt davon ab, ob eine Veranlassung dazu wirklich eingetreten ist, also von dem faktischen Verhältnisse.

Es würde eine Alterirung des Gesetzes und der Verfassung sein, wenn die Landtage erst dann zur Ausübung dieses Rechtes berufen wären, wenn sie von Seiten der Verwaltungsbehörde dazu die Initiative erhalten. Eine solche Beschränkung kann ich im Verfassungsgesetze nicht finden. Der faktische Fall liegt vor, und das Gesetz bestimmt im §. 17 des Februar-Patentes, daß die Wahl vorzunehmen, und wann sie vorzunehmen sei. Ich kann somit in dem Gesetze kein Bedenken finden, das gegen die Vornahme der Wahl spräche.

Was die Ereignisse des 20. Septembers betrifft, so können dieselben auf die Wahl keinen Einfluß haben, und zwar um so weniger, als ja die offiziellen Kundgebungen nicht von der Aufhebung des Körpers, für welchen wir heute die Wahl vornehmen wollen, sondern nur von der einstweiligen Einstellung seiner Thätigkeit sprachen. Wir wollen denn doch hoffen, daß die Verfassung nicht einfach escamotirt worden, sondern seiner Zeit wieder ins Leben treten wird, und wenn sie wieder ins Leben tritt, müssen doch diejenigen Persönlichkeiten vorhanden sein, welche den Gesetzgebungskörper bilden, mithin muß auch die Wahl vorgenommen werden, wenn sich ein Ausfall in diesen Persönlichkeiten ergibt.

Aus diesem Grunde glaube ich daher, daß das Haus ohne Bedenken an den Gegenstand, welcher neulich schon auf die Tagesordnung gesetzt wurde, herantreten und ohne weiters die Wahlen vornehmen solle.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Herman hat das Wort.

Abg. **Herman** (L. v. B. Pettan): Ich habe gegen den Schritt, welchen das h. Haus zu thun im Begriffe steht, einige Bedenken. Es hätte sich wohl geziemt, daß dem h. Hause die Erledigung von Reichsrathsplätzen wäre ämtlich mitgetheilt worden, allenfalls mit der Aufforderung, diese Plätze durch Neuwahlen auszufüllen, und auf diese Weise hätte der Gegenstand auf die Tagesordnung kommen sollen. Diese Bekanntmachung und respektive diese Aufforderung hätte füglich nur von Seite der Regierung ausgehen können und sollen, denn ihr liegt es ob, dafür zu sorgen, daß der Reichsrath complet sei. Da nun die hohe Regierung diese Aufforderung an uns nicht erlassen hat, so handeln wir im vorliegenden Falle ohne Mandat, (Rufe: Oho!) und ich schließe mich diesfalls der Ansicht der h. Regierung an.

Zudem sollen wir uns meine Herren über die politische Konstellation weder selbst täuschen, noch andere täuschen. Wir sollen und müssen wissen, daß die Regierung mit dem früheren System gebrochen hat und gebrochen haben wollte, und daß die Mehrzahl der Völker diesfalls der h. Regierung ihre Zustimmung geben. (Rufe: Oho!) Ja, meine Herren, Sie müssen wissen, daß die Männer, welche heute aus der Wahlurne hervorgehen sollen, den Februar-Reichsrath nie sehen werden. (Heiterkeit).

Ich lege daher der Wahl, die heute beabsichtigt wird, nur die Bedeutung bei, daß sie nichts anderes ist, als ein Acquit, eine Demonstration gegen die Regierung und die Mehrzahl der Völker, nicht geeignet um zu calmiren. Meine Herren! Angesichts des Ernstes der Zeit geziemt uns nicht eigensinnige Rechthaberei, sondern ich glaube, wir sollten mit edler Selbstverleugnung und kluger Mäßigung, mit genialem Schwunge, sowohl der Regierung, als auch der Mehrzahl der Völker zum glücklichen Aufbau unseres gemeinsamen bedrängten Vaterlandes die Hand reichen.

Ich erkläre daher für mich und meinen Freund Dr. Razlag, daß wir uns an der heutigen Wahl nicht betheiligen, und daß wir, was wir auch nicht hoffen, eine allenfalls auf uns gefallene Wahl nicht annehmen würden. (Ruf: Dobro!)

Landeshauptmann: Wenn dieser Ruf von der Gallerie war, so verbiete ich dies für die Zukunft, da sich die Zuhörer jedes Zeichens sowohl des Beifalls als des Mißfallens zu enthalten haben.

Abg. **Herman:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, das h. Haus wolle beschließen, daß die Wahl von Abgeordneten in den Reichsrath von der heutigen Tagesordnung gestrichen werde.

Landeshauptmann: Herr Abgeordneter Dr. Fleck hat das Wort.

Abg. **Dr. Fleck** (Judenburg): Ich werde in dieser formellen Frage ich halte sie für eine formelle, denn es handelt sich darum, ob ein Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, von derselben abgesetzt werden soll, — mich nur sehr kurz fassen.

Es wurde bemerkt, die Aufforderung zur Vornahme der Reichsraths-Wahlen habe von der Regierung auszugehen. Ich werde mir erlauben, den citirten §. 17 L. D. vorzulesen. (Liest):

„Gesetzesvorschläge in Landes-Angelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag. Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landes-Angelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.“

Eine Ausnahme, daß nämlich zu gewissen Gesetzes-Vorschlägen nur die Regierung competent sei, und daß nur selbe allein einen Antrag einbringen könne, finde ich im §. 17 L.-D. nicht.

Es wurde gesagt, die Sache sei nicht practisch; es sei eine Demonstration, man möge im genialen Schwung der Regierung folgen. Ob die Wahl practisch ist, das weiß die heutige Regierung so wenig als wir. (Bewegung.) Am heutigen Tage versammelt der Kaiser von Oesterreich in Ungarn auf der Burg zu Ofen den ungarischen Reichstag um den Thron; Er thut das, wie Seine Majestät ausdrücklich erklärt haben, weil Sein Vertrauen zum ungarischen Volke erwacht ist, und in diesem Vertrauen, daß das ungarische Volk seinen König verstehen und die ungarischen Angelegenheiten mit den Reichsangelegenheiten in Einklang bringen werde, ist Seine Majestät nach Ofen gereist. Wenn dieses Vertrauen gerechtfertigt ist, und wenn die Ungarn ihrem König folgen, ist es da nicht möglich, daß die jetzige Regierung entlassen wird und ein anderes Ministerium an dessen Stelle tritt, das vor die legalen Vertreter hintritt, und jene Vereinbarungen, welche zwischen dem König von Ungarn und dem ungarischen Volke getroffen werden, auch der legalen Vertretung der österreichischen Völker vorlegt? Und wenn dieses Ereigniß eintritt, meine Herrn, wollen wir das Ereigniß abschwächen oder hemmen, oder hindern auch nur auf zwei Tage, damit erst der steirische Landtag berufen werde, um zwei Vertreter zu wählen? Ich denke, wir wählen jetzt, damit wenn in genialem Schwung dem Kaiser der Reichsbau gelingt, er nicht durch das Nichtvorhandensein von ein paar kleinen Bruchsteinen daran gehindert werde. (Bravo! und Rufe: Sehr gut!)

Landeshauptmann: Herr von Carneri hat das Wort.

Abg. Ritter v. Carneri (G. = G. = B.): Die Herren Ultra-Slovenen, welche ich immer sehr wohl von dem slovenischen Theile der Bevölkerung Steiermarks unterscheiden werde, (Rufe: Sehr gut!) handeln ganz consequent und können auch ohne alle Gefahr gegen die Nachwahlen auftreten; frei ist nämlich die Bahn für alle Feinde der Verfassung.

Was den Standpunkt der Regierung anbelangt, so finde ich, daß dasjenige, was sie als Recht für sich in Anspruch nimmt, eigentlich nur eine Pflicht ist, eine Pflicht, die sie in jenem Falle zu üben hätte, wo ein Landtag sich weigern würde, seine Pflicht zu erfüllen.

Eine Verbindung zwischen dem Landtage und

Reichsrathe ist zu diesem Zwecke gar nicht nothwendig, indem der Landtag ohnehin durch seine Mitglieder davon in Kenntniß gesetzt war. Mir kommt sogar vor, daß die hohe Regierung in diesem Falle mit sich selbst in Widerspruch kommt, denn sie hat bisher immer behauptet, die Landes-Ordnungen seien durch die Sistirung gar nicht berührt worden; es zeigt sich aber jetzt deutlich, daß gerade auch die Landes-Ordnungen verletzt worden sind, (Rufe: Sehr wahr!) und zwar in einem der wichtigsten Punkte, gerade in demjenigen, welcher dem Lande die Ausübung der wichtigsten constitutionellen Rechte sichert. (Bravo! und Rufe: Sehr gut!) Es liegt überhaupt eine große Selbsttäuschung darin, welche vielleicht bei unserem gegenwärtigen Herrn Staatsminister eine unwillkürliche ist, ich will es gerne annehmen, aber es liegt darum nicht weniger eine arge Selbsttäuschung darin, zu glauben, daß man einen Organismus zu Tode verletzen könne, ohne daß alle seine Theile darunter leiden.

Es kann allerdings sein, daß wir Reichsräthe in partibus erwählen (Heiterkeit); ich habe aber auch schon von Bischöfen in partibus gehört, welche darum für die Sache, der sie gedient haben, nicht weniger tüchtig gewirkt haben. Es ist überhaupt unser gutes Recht, für das wir einstehen; wir können dabei freilich keinen asiatischen Pomp entfalten, (Rufe: Sehr gut!) was wir aber der Krone entgegenbringen, ist schlichte deutsche Ehrlichkeit und danken wir Gott, daß es in deren Wesen liegt, aller pomphaften Hülle enttrathen zu können. Wir haben die Wahlen vorzunehmen, weil wir eben gar nicht weniger thun können, als zurückgedrängt, wie wir sind, in den letzten Winkel unseres Rechtes, den Schild emporzuhalten, damit man nicht noch tiefer in der Wunde wühlt, die uns geschlagen worden ist. (Bravo! Bravo!) Halten wir mannhaft aus, ein altes englisches Sprichwort sagt: „Wo ein Mann ist, da ist auch ein Weg.“ (Beifall.)

Landeshauptmann: Herr Dr. Moriz v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld (L. B. Weiz): Ich will nur einige wenige Bemerkungen machen. Mir scheint, ich muß vor Allem darauf aufmerksam machen, daß die Verfassung durch das Patent vom 20. September nur sistirt wurde. Wenn „sistiren“ nicht „aufheben“ heißt, so kann „sistiren“ nichts anderes bedeuten, als daß das Verfassungsleben, daß das Grundgesetz über die Reichsvertretung in einen bestimmten Stillstand der Ausübung getreten ist. Es kann also nicht bedeuten, daß es unmöglich ist, daß der Reichsrath je wieder einberufen werde, und daß er nicht mehr ein-

berufen werden soll. Es gibt sogar einen Fall, in welchem er von selbst wieder auflebt, wenn — was ich allerdings für unwahrscheinlich erkläre — Ungarn und Kroatien das Februar-Patent rein und einfach, wie es ist, annehmen würden. In einem solchen Falle würde das Grundgesetz über die Reichsvertretung augenblicklich wieder aufleben und der Reichsrath würde zu beschicken sein.

Ist „sistiren“ nun nicht „aufheben“ und ist daher immerhin die Möglichkeit denkbar, daß der Reichsrath wieder in's Leben gerufen werde, so glaube ich, müssen wir auch dasjenige erfüllen, was von Seite des Landes nothwendig ist, um die Rechte des Landes im Reichsrathe auszuüben; denn §. 16 der Landes-Ordnung sagt: „Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des k. Diplomes vom 20. Oktober 1860 mitzuwirken, und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von dreizehn Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden.“

Die Entsendung von dreizehn Mitgliedern in den Reichsrath ist daher in Folge dieser Bestimmung ein Recht des Landes, ein Landes-Ordnungsmäßig dem Landtage zustehendes Recht.

Das wird auch von Seite des Herrn Regierungskommissärs zugestanden; allein mir scheint es sehr sonderbar, wenn man die weitere Folgerung daran knüpft: das Recht habt Ihr, aber ausüben dürft Ihr es nicht! (Bravo! Bravo!) Wann nun der Fall vorhanden ist, dieses Recht, welches ich geradezu für eine Pflicht des Landtages erkläre, auszuüben, wann der Augenblick dazu da ist, darüber entscheidet der §. 17 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, das wir doch, nachdem wir die Adresse beschlossen haben, nicht etwa als nicht bestehend anerkennen dürfen. §. 17 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung sagt: „Wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, die persönliche Fähigkeit verliert, oder dauernd verhindert ist, Mitglied des Reichsrathes zu sein, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.“ Kann man nun dauernd verhindert sein, den Sitz im Reichsrathe einzunehmen, als dann, wenn man diesen Sitz eben aufgegeben hat, wenn man eben erklärt hat, daß man aufhört, Mitglied des Reichsrathes zu sein?

Das ist nun hier in doppelter Beziehung geschehen. Die Reichsräthe Dr. Mörzl und Hutter haben auch ihre Landtagsmandate niedergelegt und ist uns dies bekannt; denn an der Stelle des Herrn Dr. Mörzl ist nun der Herr Abg. Dr. Razlag, und an Stelle des Herrn Hutter der Herr Abg. Pirner hier. Ich glaube,

es bedarf nicht erst einer Communication von Seite der Regierung, um uns aufmerksam zu machen, daß, nachdem jene beiden Herren nicht mehr hier sind, auch die betreffenden Reichsrathsstellen erlediget sind.

Ich glaube daher, daß wir, — abgesehen von der formellen Frage, ob ein Gegenstand, der in Uebereinstimmung mit dem Hause von Seite des Präsidenten des Hauses auf die Tagesordnung gesetzt worden ist, von der Tagesordnung irgendwie ohne eine Zustimmung des Hauses wieder wegdecretirt werden könnte, — daß wir, sage ich, unsere Pflicht und unsere Aufgabe erfüllen, und die erledigten Sitze im Reichsrathe für den Landtag von Steiermark besetzen müssen. Denn es ist ja auch, — wie ich schon gesagt habe, — denkbar, daß, nachdem der Reichsrath nur sistirt ist, er wieder auflebt. Dann würden uns die beiden Vertreter im Reichsrathe mangeln, oder man müßte den Landtag wieder berufen, und zwar bloß deshalb, damit er diese seine Aufgabe erfülle. Ersparen wir diese Verlegenheit uns und der Regierung in der Zukunft. (Bravo!)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? — Herr Dr. Razlag hat das Wort.

Abg. Dr. Razlag (K. B. Silli.): Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Abg. Herman an, und zwar umso mehr, als ein Gesamt-Reichsrath nie existirt hat und auch dormalen nicht existirt, und als die legalen Vertreter der Königreiche und Länder in den Landtagen sich befinden, und eine Vereinbarung und ein Ausgleich auch mit den cisleithanischen Völkern ebenso wünschenswerth wäre, als mit den transleithanischen. Denn, meine Herren, die Völker diesseits der Leitha, welche den Reichsrath perhorresciren, besorgen Majorisirungen und vertrauen in die Kraft der Völker, daß sich ein Modus finden lassen wird, um allseitig Zufriedenheit zu bewirken. Dann erst wird es an der Zeit sein, für einen allfälligen neuen Reichsrath, oder welche Bezeichnung ein solcher Cumulativ-Landtag haben würde, die Neuwahlen vorzunehmen.

Landeshauptmann: Herr v. Carneri hat das Wort.

Abg. Ritter v. Carneri: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß ein Antrag gegen eine Tagesordnung nach meiner Ansicht nur in der Sitzung, in welcher sie vorgeschlagen wurde, statthast ist.

Ferner erlaube ich mir zu der vortrefflichen Darstellung meines hochverehrten Freundes Moriz v. Kaiserfeld hinzuzufügen, daß der Fall, den er eben im Beginne seiner Rede erwähnt hat, von der Regierung in der fünften Sitzung bei Gelegenheit der Berathung der Adresse

auch als einer der möglichen hingestellt worden ist, daß nämlich Ungarn die gegenwärtigen Staatsgrundgesetze annehme.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte über diesen Gegenstand als geschlossen.

Ich möchte ein paar Worte von meinem Standpunkte hinzufügen. Was zuerst die Aeußerung des Herrn Dr. Rechbauer anbelangt, daß die Feststellung der Tagesordnung nur dem Hause selbst zustehe, so muß ich bemerken, daß ich von meinem Standpunkte, der ich das diesfällige Recht des Hauses zu wahren habe, in den Worten des Herrn Regierungscommissärs einen Eingriff in die Tagesordnung nicht erblicken zu dürfen geglaubt habe, weil insbesondere seine Schlussworte: „das hohe Haus möge das, was er gesagt hat, würdigen,“ darauf hindeuten, daß er eine Einsprache in dieser Beziehung nicht üben wollte.

Was die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Herman, daß dem Landtage bezüglich der Vacanz der zwei Reichsrathsplätze habe Mittheilung gemacht werden sollen, anbelangt, so muß ich die Schuld auf mich nehmen; wenn es ein Mangel und ein Versehen war, so trifft dieser Mangel, dieses Versehen nur mich, denn natürlicher Weise werden diese Mandatsniederlegungen brieflich an mich von den betreffenden Herren Abgeordneten gesendet, und ich bin somit in der Lage, davon die weiteren Mittheilungen zu machen. Das thue ich nun in der Art, daß ich die kaiserliche Regierung hievon in Kenntniß setze, wobei ich annehme, daß sie an das Reichsraths-Präsidium hievon Mittheilung macht, denn direkt habe ich dem Reichsraths-Präsidium keine Mittheilung gemacht. Wenn nun außer der Regierung auch der Landtag hievon in Kenntniß zu setzen war, so ist das ein Uebersehen, welches mir zur Last fällt, und ich bitte, wenn es ein Fehler ist, mich zu entschuldigen.

Ich werde nun den Antrag des Herrn Abgeordneten Herman zur Unterstützungsfrage bringen. Ich bin nämlich der Meinung, daß es nach der Erörterung, die jetzt erfolgte, jedenfalls nothwendig gewesen wäre, das h. Haus zu befragen, ob es unter dem Eindrucke jener Worte, die es von verschiedenen Seiten vernommen hat, in eine Wahl eingehen will oder nicht. Der Gegenstand würde dadurch von meiner Seite allerdings nicht von der Tagesordnung gesetzt sein; da ich aber Niemanden zwingen kann, Wahlzettel zu schreiben, muß ich doch fragen, ob das h. Haus geneigt ist, die Wahl vorzunehmen?

Unter diesen Umständen bringe ich den Antrag

des Herrn Abgeordneten Hermann zur Unterstützung und wenn derselbe unterstützt wird, zur Abstimmung. — Derselbe lautet:

„Der h. Landtag wolle beschließen, die auf die Tagesordnung gesetzte Wahl der Reichsräthe sei von der Tagesordnung zu streichen.“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist nicht genügend unterstützt, somit gefallen.

Ich glaube, es unterliegt nun gar keinem Anstande, die Wahl vorzunehmen.

Ich habe jedoch Folgendes vorzuschicken: Nach dem Anhange zur Landesordnung hat der Landtag zu wählen:

Aus den 6 Abgeordneten der im §. 6 der Landeswahlordnung unter 8, 9, 10, 11, 12, 13 aufgeführten Wahlbezirken von Landgemeinden Ein Mitglied. Diese Wahlbezirke sind: Bruck, Leoben, Judenburg, Liesen, Murau und Trdnung. Die Vertreter dieser vorgelesenen Wahlbezirke sind dormalen die Abgeordneten: Ignaz Fürst, Franz Nachoi, Alois Pirner, Warmund Karnitschnig, Arnold Planensteiner und Dr. Franz Kaver Hlubek. Das ganze Haus hätte sonach aus diesen 6 Herren jenen zu wählen, welchen es in das Abgeordnetenhaus entsenden will.

Ebenso hat der Landtag aus den 8 der in der Landeswahlordnung §. 6 unter 14, 15, 16, 17, 18, 19 aufgeführten Wahlbezirken 2 Mitglieder — im gegenwärtigen Falle Ein Mitglied, zu wählen. Diese Wahlbezirke sind: Gilli, Windischgraz, Marburg, Luttenberg, Pettau und Rann. Die dormaligen Vertreter dieser Bezirke sind: Dr. Jakob Razlag, Johann Lichtenegger, Mathias Lohninger, Alois v. Feyrer, Mathias Löschnigg, Anton Globočnik, Michael Herman und Johann Janeschitsch. Unter diesen Herren ist also die Wahl des zweiten Reichsraths-Abgeordneten zu treffen.

Dies vorausgeschickt, werde ich mir erlauben, die Stimmzettel einsammeln zu lassen u. z. zuerst für die Wahlbezirke von Obersteier und dann später für die von Untersteier.

Abg. Dr. Schreiner (Frohnleiten): Ich bitte die Sitzung auf einige Minuten zu unterbrechen.

Landeshauptmann: Ich unterbreche die Sitzung auf 10 Minuten.

(Die Sitzung wird unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme derselben.)

Ich bitte, meine Herren! die Plätze einzunehmen; die Sitzung wird fortgesetzt. Ich werde zunächst die Wahlzettel für die Bezirke von Obersteier einsammeln lassen.

(Nach Einsammlung derselben):

Ich werde jetzt die Wahlzettel für die zweite Gruppe einsammeln lassen. Ich denke, das hohe Haus wird damit einverstanden sein, daß nach Schluß der Sitzung scrutinirt und das Resultat der Wahl in der nächsten Sitzung verkündet wird. Ich bitte also die Wahlzettel abzugeben.

(Nach Abgabe derselben):

Ich ersuche sechs Herren zur Bornahme des Scrutiniums nach der Sitzung hier verweilen zu wollen. Ich will nur noch bemerken, daß nach der Zählung, die wir vorgenommen haben, 53 Herren Abgeordnete in Saale anwesend waren.

Da zwei Ausschüsse nach der Sitzung sich versammeln wollen, so werde ich den letzten Gegenstand der

Tagesordnung, nämlich die Berichte des Petitions-Ausschusses, heute nicht mehr vornehmen; wir werden sie in der nächsten Sitzung entgegen nehmen.

Die nächste Sitzung findet Montag den 18. d. M., 10 Uhr Vormittag, statt und ich setze auf die

Tagesordnung:

Die Berichte des Petitions-Ausschusses, des Finanz-Ausschusses und des Ausschusses über den Rechenschafts-Bericht. Wir haben von den beiden letztgenannten Ausschüssen bereits gedruckte Anträge in Händen.

Wenn sonst nichts bemerkt wird, erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 15 Minuten.

